



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand 01.01.2020

I Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Von uns herausgegebene Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, so weit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Die in Angeboten oder unseren Dokumentationen aufgeführten Abmessungen und Baumaße entsprechen den z. Zt. der Herausgabe gültigen Normen. Die Angleichung an eine spätere eventuell abweichende Normung bleibt vorbehalten. Abweichungen im Rahmen der DIN sind zulässig; das gleiche gilt für handelsübliche Toleranzen.
- 1.5 Der Besteller übernimmt für die von ihm beigebrachten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung oder aus sonstigen Gründen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Inanspruchnahme durch Dritte, so hat uns der Besteller hiervon freizustellen.
- 1.6 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B. fob, cif,) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten »INCOTERMS« in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- 1.7 Für Montagearbeiten gelten ergänzend unsere besonderen Montagebedingungen.

2 Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager. Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Mineralölabgaben, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Wir verkaufen grundsätzlich in EURO (€). Bei Verkäufen in fremder Währung sind wir berechtigt, den Besteller mit einem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.

3 Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der vereinbarte Preis für alle Vertragsgegenstände wie folgt zu zahlen:
 - a) 1/3 bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung,
 - b) 1/3 bei Lieferung oder Anzeige der Versandbereitschaft,
 - c) 1/3 innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung,jeweils zuzüglich anteiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug. Rechnungen über Reparaturen und/oder Montagearbeiten sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig.
- 3.2 Als Zahlungsmittel werden keine Wechsel akzeptiert.
- 3.3 Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so können wir bei Bestehen einer Vorleistungspflicht unsere Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6.7 bleibt hiervon unberührt.

- 3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen - einschließlich von Ansprüchen aus Gewährleistung - ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Umfang der Lieferung, Lieferfristen und -termine

- 4.1 Mehr- oder Mindergewichte, die gießereitechnisch bedingt sind oder sich im Rahmen handelsüblicher Toleranzen halten, berechtigen weder zu Beanstandungen noch zu Preisabzügen.
 - 4.2 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Käufer innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.
 - 4.3 Teillieferungen sind zulässig.
 - 4.4 Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Besteller nicht zurückweisen.
 - 4.5 Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Mengen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt waren. Entsteht dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden in Höhe von 0,5% je vollendeter Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- ### 5 Versand- und Gefahrenübergang, Abnahme
- 5.1 Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wird die Ware unverpackt geliefert. Wurde Verpackung vereinbart, so erfolgt diese grundsätzlich in handelsüblicher Weise gegen Berechnung.
 - 5.2 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.
 - 5.3 Transportversicherungen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.
 - 5.5 Wünscht der Besteller in speziellen Vorschriften festgelegte Prüf- oder Abnahmebescheinigungen, so hat er uns dies rechtzeitig mitzuteilen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Sehen die Werkstoffnormen eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgt diese bei uns sofort nach Meldung der Versandbereitschaft. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Besteller auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme nicht erkennbar gewesen.



6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Wird zwischen uns und dem Besteller das Scheck-Wechsel-Verfahren durchgeführt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis wir aus dem Wechsel rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei sonstigen Eventualverbindlichkeiten, die wir für den Besteller eingehen.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §§ 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die beund verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- 6.3 Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an dem vermischten Bestand oder einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Besteller diese Güter unentgeltlich für uns verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- 6.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 6.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar in voller Höhe. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- 6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 6.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einziehungsermächtigung; hierzu sind wir bei Zahlungsrückstand des Bestellers sowie bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. In den Fällen des Zahlungsrückstandes oder der wesentlichen Vermögensverschlechterung können wir ferner Rückgabe der Vorbehaltsware oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesen Fällen sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware sicherzustellen. Derartige Maßnahmen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 6.8 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 6.9 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

7 Mängelrügen und Gewährleistung

- 7.1 Der Besteller hat den Lieferungsgegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen; die hierbei festgestellten Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich oder fernmündlich zu rügen.
- 7.2 Bei Fertigung / Lieferung nach einer uns vom Besteller vorgegebenen Konstruktion und / oder nach Bestellerzeichnung übernehmen wir keine Gewährleistung für die Geeignetheit zu dem vorgesehenen Verwendungszweck, so dass sich unsere Gewährleistung nur auf zeichnungsgemäße Ausführung erstreckt. Ferner übernehmen wir keine Gewähr, soweit Mängel auf vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkzeuge oder beigestelltes Material zurückzuführen sind. Bei Lieferung von Feuerfestmaterial und Verschleißteilen erstreckt sich unsere Gewährleistung nur auf die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch und auf die übliche Haltbarkeit.
- 7.3 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge bessern wir mangelhafte Teile unentgeltlich nach; statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers auch berechtigt, Ersatzlieferungen vorzunehmen oder den Minderwert zu ersetzen.
- 7.4 Kommen wir unserer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungs-pflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt dies fehl, steht dem Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu.
- 7.5 Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, einen geltend gemachten Mangel zu überprüfen, entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.6 Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche sind aus geschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften können Schadenersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Besteller durch die Zusicherung gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten Betriebsbereitschaft, spätestens 18 Monate nach Lieferung.

8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außer vertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungshilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.
- 8.2 Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8.3 Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen oder durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart sind.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.
- 9.2 Gerichtsstand, auch bei Wechsel- oder Schecksachen, ist Erkelenz. Wir können den Besteller auch an seinem Sitz verklagen.
- 9.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10 Personenbezogene Daten

Wir speichern personenbezogene Daten des Bestellers mittels elektronischer Datenverarbeitung.



Gewährleistung bei Lohnbearbeitungsaufträgen

Stand 01.01.2020

I Anlieferung:

Die zu bearbeitenden Teile sind kostenfrei in unserem Werk anzuliefern.

2 Bereitzustellendes Zubehör:

- 2.1 Die für die Bearbeitung von mehrteiligen Werkstücken erforderlichen Verbindungsteile (Schrauben, Stifte, Bolzen usw.) müssen ebenso wie benötigte Lehren, Mess- oder Abdruckvorrichtungen vom Auftraggeber kostenlos beigestellt werden.
- 2.2 Erforderliche Umstempelungen an Werkstücken sind durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm beauftragte Organisation in unseren Werkstätten durchzuführen.

3 Beschaffenheit der zu bearbeitenden Teile:

Unser Angebot beruht, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf folgenden Annahmen:

- 3.1 Die Teile weisen übliche Beschaffenheit auf, d. h. die Teile werden gesandstrahlt, kontrolliert und angezeichnet sowie Schweißteile zusätzlich spannungsarm gegläht und gerichtet angeliefert.
 - 3.2 Alle Angaben und Maße stimmen mit der uns übergebenen Konstruktionszeichnung überein, insbesondere bezieht sich dies auch auf die vorgegebenen Bearbeitungszugaben.
 - 3.3 Der Werkstoff der angelieferten Rohlinge stimmt ebenfalls mit dem angebotenen überein.
 - 3.4 Sollten sich bei Gussteilen Sand-, Lunker- oder überharte Stellen sowie bei Schweißkonstruktionen Schweißfehler oder Doppelungen im Material usw. herausstellen, müssen wir die hierdurch entstehenden höheren Bearbeitungs- und Werkzeugkosten zusätzlich in Rechnung stellen. Darüber hinaus bleibt aber in jedem Fall unser Anspruch auf Kostenersatz der bereits erbrachten Bearbeitungsleistung bestehen, wenn sich die Teile während der Bearbeitung als unbrauchbar erweisen.
- 4 Terminzusagen:**
Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Anlieferungstermins können wir den zugesagten Auslieferungstermin nicht mehr garantieren, deshalb verpflichtet sich in diesen Fällen der Auftraggeber, sich rechtzeitig zu einer neuen Terminvereinbarung mit uns in Verbindung zu setzen.

5 Stornierungen:

Bei Stornierungen von Lohnaufträgen behalten wir uns vor, 5 % des Bestellwertes als Stornierungskosten zu berechnen.

6 Gewährleistung:

- 6.1 Wir garantieren sach- und fachgerechte Ausführung der Bearbeitung entsprechend den übergebenen Zeichnungen und technischen Unterlagen. Die Teile werden nach Fertigstellung durch unsere Werkskontrolle nachgemessen und können auf Wunsch durch Sie in unseren Werkstätten abgenommen werden.
- 6.2 Wird ein Teil durch Bearbeitungsfehler unbrauchbar, wird von uns die Bearbeitung eines Ersatzstückes im ursprünglich vereinbarten Umfang durchgeführt. Zur Beschaffung eines Ersatzstückes sind wir jedoch nicht verpflichtet, da unsere Preise keinen Wagniszuschlag enthalten. Darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen, gleich welcher Art, können wir nicht anerkennen.

7 Anfallende Bearbeitungsrückstände:

Anfallende Bearbeitungsrückstände gehen, falls nicht anders vereinbart wurde, in unser Eigentum über.

8 Preise:

Unsere Preise beruhen, falls nicht eine andere Abmachung dagegen steht, auf einer geschlossenen Anlieferung der Teile, d.h. unter Umständen anfallende zusätzliche Rüstkosten durch angelieferte Teilmengen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9 Sonstiges:

Eine Oberflächenbehandlung wird von uns nicht durchgeführt, wenn nichts Spezielles vereinbart wurde.



Reparatur- und Montagebedingungen

Stand 01.01.2020

I Verrechnungs – Sätze:

Die Höhe der Verrechnungssätze unter Zugrundelegung der tariflichen Wochenarbeitszeit:

I.1 Montagetechniker	: 80,00 € pro Stunde
I.2 Elektromontagetechniker	: 90,00 € pro Stunde
I.3 Mechatroniker	: 100,00 € pro Stunde
I.4 Projekt-, Montageleiter	: 125,00 € pro Stunde

2 Überstundenzuschläge:

9. und 10. Stunde	: 25%	Samstags	: 50 %
ab der 11. Stunde	: 50%	Sonntags	: 100 %
		Feiertags	: 150 %

(Zuschlag im betreffendem Land / Bundesland)

- 3 **Reisekosten** : 0,75 € / km Fahrzeit wird zusätzlich auf Basis von 50,00 € pro Stunde pro Person berechnet
Etwaige Übernachtungen laut Übernachtungsbeleg – Auslösung gemäß BMTV
oder alternativ Tagesspesensatzpauschale/Person in Höhe von 25,00 €

4 Montageunterbrechung

Wenn aus einem unvorhersehbaren Grund, ohne unser Verschulden mehrere Hin- und Rückfahrten erforderlich werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu bezahlen.

- 5 **Bestätigung der Arbeitszeit**
Unser Personal ist verpflichtet, nach beendeter Montage den Stundenbeleg bestätigen zu lassen und eine Kopie dem Auftraggeber auszuhändigen.
Bei mehrwöchigen Montagen müssen die Stundenbelege wöchentlich bestätigt werden.
Die unterschriebenen Stundenbelege sind die unanfechtbare Grundlage für die Rechnungsstellung.

6 Abrechnung

Die Berechnung der Montagekosten erfolgt aufgrund der Stundenbelege nach beendeter Montage. Die Zahlung hat sofort rein netto zu erfolgen.

7 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mithilfe, auch wenn Maschinen oder Anlagen inkl. Montage verkauft wurden.
Die Hilfeleistung des Auftraggebers soll dazu beitragen, Verzögerungen des Montageablaufs zu vermeiden. Unter Hilfestellung versteht sich:

- 7.1
7.2 der Schutz von Personen, Material und Werkzeug am Arbeitsplatz
7.3 ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen
Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Lieferanten unverzüglich von Verstößen des Montagepersonals zu unterrichten.

8 Aufgaben des Monteurs

Der Monteur führt nur die vom Lieferanten festgelegten Arbeiten aus und unterrichtet den Auftraggeber über Handhabung und Bedienung der montierten Baugruppen bzw. Anlagenteile.

9 Haftung

Der Lieferant haftet insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden.
Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber einen Montagefehler nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Montage anzeigt. Der Lieferant haftet ebenfalls nicht für Montagefehler, die sich aus besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.
Führt der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Lieferanten durch, entfällt eine Haftung und die angefallenen Kosten werden vom Lieferanten auch nicht innerhalb einer Gewährleistungsfrist übernommen.

10 Gewährleistung

Außer den Anspruch auf Nachbesserung kann der Auftraggeber keine Ansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Haftung für Folgeschäden ist somit ausgeschlossen.

- 11 **Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist der Sitz der Firma des Lieferanten.**
Es gilt deutsches Recht.

12 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten soll sich der Auftraggeber von der ordnungsgemäßen Ausführung des erteilten Auftrages überzeugen. Mit der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll oder dem Stundenbeleg erkennt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Montage an. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage durch die Kundendienstleitung des Lieferanten als erfolgt. Das gleiche gilt für den Fall, wenn bei Abreise des Monteurs kein unterschreibungsberechtigtes Personal anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden konnte.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01.01.2020

I Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Von uns herausgegebene Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, so weit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Die in Angeboten oder unseren Dokumentationen aufgeführten Abmessungen und Baumaße entsprechen den z. Zt. der Herausgabe gültigen Normen. Die Angleichung an eine spätere eventuell abweichende Normung bleibt vorbehalten. Abweichungen im Rahmen der DIN sind zulässig; das gleiche gilt für handelsübliche Toleranzen.
- 1.5 Der Besteller übernimmt für die von ihm beigebrachten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung oder aus sonstigen Gründen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Inanspruchnahme durch Dritte, so hat uns der Besteller hiervon freizustellen.
- 1.6 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B. fob, cif,) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten »INCOTERMS« in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- 1.7 Für Montagearbeiten gelten ergänzend unsere besonderen Montagebedingungen.

2 Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager. Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Mineralölabgaben, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Wir verkaufen grundsätzlich in EURO (€). Bei Verkäufen in fremder Währung sind wir berechtigt, den Besteller mit einem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.

3 Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der vereinbarte Preis für alle Vertragsgegenstände wie folgt zu zahlen:
 - a) innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Rechnungslegung mit 2% Skonto
 - b) innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Rechnungslegung nettojeweils zuzüglich anteiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug. Rechnungen über Reparaturen und/oder Montagearbeiten sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Als Zahlungsmittel werden keine Wechsel akzeptiert.

- 3.2 Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über dem
- 3.3 jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung

- 3.4 gefährdet wird, so können wir bei Bestehen einer Vorleistungspflicht unsere Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6.7 bleibt hiervon unberührt.

- 3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen - einschließlich von Ansprüchen aus Gewährleistung - ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Umfang der Lieferung, Lieferfristen und -termine

- 4.1 Mehr- oder Mindergewichte, die gießereitechnisch bedingt sind oder sich im Rahmen handelsüblicher Toleranzen halten, berechtigen weder zu Beanstandungen noch zu Preisabzügen.
- 4.2 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Käufer innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.4 Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Besteller nicht zurückweisen.
- 4.5 Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Mengen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt waren. Entsteht dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden in Höhe von 0,5% je vollendeter Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

5 Versand- und Gefahrenübergang, Abnahme

- 5.1 Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wird die Ware unverpackt geliefert. Wurde Verpackung vereinbart, so erfolgt diese grundsätzlich in handelsüblicher Weise gegen Berechnung.
- 5.2 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.

- 5.4 Transportversicherungen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.
- 5.5 Wünscht der Besteller in speziellen Vorschriften festgelegte Prüf- oder Abnahmebeschreibungen, so hat er uns dies rechtzeitig mitzuteilen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Sehen die Werkstoffnormen eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgt diese bei uns sofort nach Meldung der Versandbereitschaft. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Besteller auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme nicht erkennbar gewesen.